

26.01.2026

Liebe Dozentinnen und Dozenten, liebe Kursleitungen,

wie Sie sicherlich bereits aus den Medien erfahren haben, haben die sogenannten „Herrenberg-“ und „Göttingen-Urteile“ des Bundessozialgerichts zur Scheinselbstständigkeit von Lehrkräften im Bildungsbereich weitreichende Folgen für Bildungseinrichtungen und Honorarkräfte.

Worum geht es in den Urteilen?

In diesen Urteilen wurde entschieden, dass bestimmte Tätigkeiten von Honorarkräften – auch in der Familienbildung – unter Umständen nicht mehr als selbstständig, sondern als abhängige Beschäftigung gelten können. Das bedeutet, dass in solchen Fällen eine Sozialversicherungspflicht entstehen würde, obwohl bisher ein freiberufliches Vertragsverhältnis bestand. Diese Einschätzung betrifft bundesweit viele Bildungsträger, da Unterricht und Kursleitung häufig in vergleichbaren organisatorischen Rahmenbedingungen stattfinden.

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und mit § 127 Abs. 1 SGB IV eine Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht vor, dass eine mögliche Sozialversicherungspflicht aufgrund einer solchen Neubewertung im Rahmen einer Betriebsprüfung erst ab dem 1. Januar 2027 wirksam würde – vorausgesetzt, beide Vertragsparteien (also Sie als Honorarkraft und wir als Einrichtung) stimmen dieser Regelung zu.

Was müssen Sie tun?

Damit wir Ihre Tätigkeit weiterhin in der bisherigen Form als Honorarkraft fortführen können, ist Ihre schriftliche Zustimmung daher zwingend erforderlich. Wir bitten Sie deshalb, die beiliegende Zustimmungserklärung sorgfältig zu lesen, Ihren Namen und Ihre Adresse an den markierten Stellen einzufügen, zu unterzeichnen und uns bis spätestens 15.02.2026 zurückzusenden – gern per E-Mail (eingescannt) oder postalisch. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie der Anwendung des § 127 SGB IV zustimmen und davon ausgehen, dass Ihr Tätigkeitsverhältnis auch künftig als selbstständig einzustufen ist.

Warum ist Ihre Unterschrift wichtig?

- Rechtliche Sicherheit: Ihre Tätigkeit gilt weiterhin, als selbstständig, was Ihnen und uns Planungssicherheit gibt.
- Kontinuität: Sie können Ihre Kurse ohne Unterbrechung fortsetzen.
- Keine Änderung im Status: Bis Ende 2026 müssen wir keine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten, sofern die Zustimmung erteilt wurde. Es bleibt wie gewohnt bei Ihrer Rentenversicherungspflicht als selbstständige Lehrkraft.

Selbstverständlich werden wir Sie rechtzeitig über neue Entwicklungen oder gesetzliche Änderungen, die die Beschäftigungsform oder sozialversicherungsrechtliche Regelungen nach dem 31.12.2026 betreffen, informieren. Unser Ziel ist es, gemeinsam eine verlässliche und rechtssichere Grundlage für die weitere Zusammenarbeit zu schaffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Kooperation und Ihr Engagement, das wesentlich zum Erfolg unserer Bildungsarbeit beiträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Juliane Huesmann

Geschäftsführung